

## Sicherheit und Freiheit nach 9/11 – Eine kritische Bilanz aus menschenrechtlicher Sicht

Am 11. September 2011 jähren sich die Attentate auf das World Trade Centre zum zehnten Mal. Vor dem Hintergrund des Gedenkens an die Opfer stellt sich die Frage, inwieweit die daraufhin einsetzende Terrorismusbekämpfung ihre Aufgabe lösen konnte, und vor allem, welcher Preis von wem zu bezahlen ist. Allein die enormen Investitionen in Militärtechnologie gehen zu Lasten anderer gesellschaftlicher Bereiche, der Sicherheitsaspekt überlagert alle Politikbereiche.

Es ist keine neue Erkenntnis, dass mit dem „Krieg gegen den Terror“ sowohl die USA als auch die Europäische Union oder die NATO, einschließlich der Bundesrepublik Deutschland, an den Grenzen der Rechtsstaatlichkeit manövrieren. Die USA haben mit ihrem "war on terror" die Grenzen der Rechtsstaatlichkeit sogar eindeutig überschritten. So weisen viele Kommentare zum Jahrestag darauf hin, dass das militärische Vorgehen gegen den Terrorismus und die Militarisierung ziviler Konflikte die Grundlagen des Rechtsstaats und die Menschenrechte nicht nur gefährden sondern implizit durch eigenes Tun genau das bedroht wird, was vor Terroristen geschützt werden soll. In Guantánamo etwa verletzen die USA die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, verstehen dies aber als legitimes Mittel im Kampf gegen den Terror.

Die USA, vor allem unter Präsident Bush, führen einen Krieg und konzentrieren sich auf militärische Mittel, während die EU im Kampf gegen Terroristen von Anfang an auch polizeiliche Methoden und das Strafrecht anwenden will. Gleichwohl bleiben die Ergebnisse von letzterem in entscheidenden Momenten hinter den Standards zurück. Bei Überstellungen von Gefangenen, Geheimgefängnissen und ausgelagerten Verhören in Staaten, die für Folter bekannt sind, schaute auch Europa weg. Die Listen über zu tötende Personen (*targeted killings*) werden von den Geheimdiensten der Großmächte erstellt, die so nach eigenem Ermessen über Tod oder Leben entscheiden. Weitere Listen etwa für Fluggesellschaften über verdächtige Organisationen und Personen sind ebenfalls intransparent und rechtlich nicht überprüfbar. Der Datenschutz wird sukzessive durchlöchert. Informationen aus erpressten, teilweise unter Folter stattgefundenen Verhören in Guantánamo, Bagram und anderen ähnlichen Orten werden genutzt.

Selbst bei der Auflösung des Gefangenenlagers Guantánamo und der Frage nach der Aufnahme von Inhaftierten regierten Sicherheitsinteressen weit vor jeglicher Berücksichtigung der Menschenrechte dieser Inhaftierten. Beim Amtsantritt von Barack Obama im Januar 2009 waren noch 240 von vormals 779 Insassen inhaftiert. Momentan sind es noch rund 170. Die Bundesrepublik hat bislang zwei ehemalige Gefangene aufgenommen. Die Vernachlässigung der Unschuldsvermutung, Taktieren, Wegschauen: Dies alles sind Verhaltensweisen, die nicht nur in den USA gang und gäbe sind, sondern die Leitlinien der Sicherheitspolitik bestimmen.

Die Auflistung an Verfehlungen oder gar menschenrechts- wie völkerrechtswidrigen Aktionen ließe sich geradezu beliebig verlängern. Die Tendenz ist aber auch so deutlich und soll im Folgenden anhand ausgewählter Konfliktfelder in den konterkarierenden Konsequenzen untermauert werden.

## Die Instrumentalisierung von Frauenrechten bei Militäreinsätzen

Frauenrechte werden in Afghanistan durch militärische Interventionen geschützt, so lautet ein zentrales Argument zugunsten des Militäreinsatzes. Wir stellen fest, dass die gewaltförmigen Konflikte zunehmen, dass der unablässige Krieg die Militarisierung afghanischer Männer im Denken und Tun befördert, dass Frauen in Familie und Öffentlichkeit häufig auf bewaffnete Männer stoßen, dass die historisch verwurzelte Gewalt in den Geschlechterbeziehungen verfestigt wird. Sexualisierte Gewalt, körperliche Gewalt, Selbsttötungen, Zwangsheiraten, Demütigungen oder Entführungen durch bewaffnete Milizen werden durch den faktischen Kriegszustand verstärkt. Regierung und Parlament in Kabul sind von politischen Repräsentanten durchsetzt, die bis auf wenige Ausnahmen mit Frauenrechten nichts im Sinn haben.

Es gibt zwar Programme und Projekte zum zivilen Wiederaufbau im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit, aber das Primat der militärischen Intervention ist ungebrochen; im Geldvolumen wie in der öffentlichen Aufmerksamkeit. Der Schutz von Frauen in Afghanistan vor Gewalt und im Krieg findet nur in Einzelfällen statt. Im Gegenteil: Die militärischen Einsätze fordern Opfer unter der Zivilbevölkerung, darunter zahlreiche Frauen und Kinder. Die Verfestigung der Gewalt und feindlichen Einstellung gegen Frauen im Kontext der westlichen Militäroperationen ist absehbar und das genaue Gegenteil der propagierten Absicht.

Nur eine radikale Umkehr, auch dies fürwahr nichts Neues, zugunsten der primären Förderung von guter Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, einkommensschaffender Maßnahmen gerade für Frauen kann Frauenrechte in Afghanistan gewährleisten. Die Mitgliedsorganisation des Forums Menschenrechte, medica mondiale, hat dazu einen 15-Punkte-Plan vorgelegt. Außerdem sollte die deutsche Regierung endlich einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Resolution 1325 erarbeiten, um Frauen und Mädchen aktiv in den Friedens- und Sicherheitsprozess einzubinden.

Im Übrigen bietet das Beispiel Afghanistan auch Anschauungsmaterial dafür, wie sich Entwicklungszusammenarbeit und Sicherheitspolitik durchdringen. Entwicklung wird militärisch in Dienst genommen, fragile Staaten und nicht beherrschte Räume wie in Somalia, die am unmittelbarsten einer Entwicklungszusammenarbeit bedürften, werden zuvörderst unter sicherheitspolitischen Aspekten kategorisiert. Die fatale Konsequenz eines solchen Herangehens zeigt sich momentan in der völlig ungenügenden Versorgung der Hungernden in Ostafrika.

## Folterverbrechen und andere doppelte Standards

Folter und die Verwertung entsprechend gewonnener Informationen bei der Terrorismusbekämpfung sind verboten. Die USA haben sich darüber, wie schon erwähnt, hinweggesetzt. Wie steht es mit deutschen Behörden? Haben sie die rechtsstaatlichen Grenzen beachtet, als sie Informationen an andere Länder übermittelten? Haben deutsche Behörden Informationen verwertet, die mutmaßlich unter Folter zustande gekommen sind?

Der im April 2006 eingesetzte BND-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages behandelte in diesem Themenkomplex drei Fälle: Murat Kurnaz, Mohammed Zammar und Khaled El Masris. Murat Kurnaz wurde im Dezember 2001 in Pakistan gefangen genommen

und nach Guantánamo verbracht, dort gefoltert und grausamen Behandlungen ausgesetzt. Mindestens ein Verhör wurde durch deutsche Sicherheitsbeamte geführt. Er konnte erst im Jahr 2006 nach Deutschland zurückkehren, ohne dass je Anklage erhoben wurde. Mohammed Zammar ist bis heute in Syrien inhaftiert. Er wurde im Oktober 2001 in Marokko verhaftet, nach Syrien überstellt, dort gefoltert und verurteilt. Deutsche Behörden verhörten ihn im syrischen Gefängnis. Khaled El Masri wurde im Dezember 2003 an der albanisch-mazedonischen Grenze verschleppt und in ein afghanisches Geheimgefängnis verschleppt und dort gefoltert. Deutsche Behörden tauschten mit den USA Informationen über ihn aus.

Deutsche Sicherheitsbehörden waren in allen Fällen einbezogen. Deutsche Behörden und Gerichte haben hier nach unserem Ermessen gegen das Folterverbot verstoßen. Auch der BT-Ausschuss stellte mehrfach Verletzungen internationaler Verträge und Abkommen fest, u.a. des Folterverbotes. Bis heute gab es jedoch keine Strafverfolgung durch deutsche Behörden. Kanada hat dies in einem ähnlichen Fall, Maher Arar, anders gehandhabt: Der kanadische Untersuchungsausschuss klärte nicht nur das Fehlverhalten kanadischer Behörden auf, sondern entschädigte ihn. Auch die polnische Regierung, die einzige in Europa, hat eine strafrechtliche Untersuchung zum Thema Geheimgefängnis auf seinem Territorium eingeleitet und zwei Opfer, Abu Zubaydah and Abd al-Rahmin al-Nashiri, identifiziert.

Die Beihilfe zur Folter ist strafbar und muss Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden gegen Beamte auslösen, die durch ihr Verhalten Folterungen und grausame, erniedrigende und unmenschliche Behandlung unterstützt haben. Davon ist nichts bekannt. Das Abwägen der sicherheitspolitischen Prämissen gegen die völker- und menschenrechtlichen Standards und deren Umsetzung tritt bei vielen Beispielen auf. Angesichts der Untätigkeit zur Aufarbeitung dieser jüngeren Geschichte muss hier von Straflosigkeit gesprochen werden.

#### Der Generalverdacht nach 9/11

Es scheint, dass auch im Selbstverständnis westlicher Staaten Freiheitsrechte die Aufrechterhaltung von Sicherheit eher stören. Nicht nur Migrant/innen und Angehörige muslimischer Gemeinden gerieten unter Generalverdacht. Registriert wurde und wird jede Normabweichung. Die Überwachung aller Formen der Kommunikation, die Kontrolle von Privaträumen, der Zugriff auf große Datenbanken geschieht mit Verweis auf eine Terrorismusprävention. Die Finanzierungswege terroristischer Gruppen werden relativ effizient unterbunden, die Geldwäsche im Drogenhandel oder Steuerbetrug bleiben seltsam unterbelichtet.

Jede/r Einzelne gilt als Risikofaktor, nichtstaatliche Akteur/innen geraten ins Visier. Die Grenzen zwischen Schuldigen und Unschuldigen, zwischen Verdächtigen und Nicht-Verdächtigen werden aufgehoben. Es ist kein Zufall, dass die chinesische Regierung sich durch die Aufrufe des britischen Premiers Cameron zu staatlicher Gewalt und Einschränkung des Internets im Kampf gegen ‚Unruhestifter‘ bestätigt fühlt. Regierungen in Sri Lanka, den Philippinen, in Mexiko, Chile oder Brasilien haben aus ähnlichen Gründen in Landkonflikte, Demonstrations- oder Autonomierechte eingegriffen, Menschenrechtsverteidiger/innen oder Oppositionelle bekämpft, manche davon zum Verschwinden gebracht.

Die Bundesregierung ergriff nach den Anschlägen noch im Jahr 2001 Maßnahmen, die überprüft und auf ihre Effizienz hin evaluiert werden sollten. Das Bundeskabinett beschloss im August 2011 ohne jegliche Evaluierung eine erneute Verlängerung der Maßnahmen. Die

Maßnahmen sollen laut Kabinettsbeschluss jedoch nicht einfach nur zeitlich verlängert werden. Die Bundesregierung will die Befugnisse der Nachrichtendienste noch erweitern. So soll der Verfassungsschutz auch die Daten von Flugbuchungssystemen abfragen dürfen.

Wer oder was ist eigentlich zu schützen?

Die Verknüpfung von Sicherheit und Freiheit nach 9/11 hat der Umsetzung der Menschenrechte eine schwere Hypothek hinterlassen. Recht und Gesetz werden mit Mitteln verteidigt, die Recht und Gesetz verletzen, den Rechtsstaat in Gefahr bringen. Die Frage liegt daher nahe, was eigentlich zu schützen ist: Der Staat, die marktwirtschaftliche Ordnung, der Zugang zu Rohstoffen, die Sicherheit der Menschen, in Freiheit und sozialer Absicherung leben zu können, die Zukunftschancen nachfolgender Generationen? Angesichts der Krisen im Norden Afrikas, der sozialen Proteste in Großbritannien, Italien, Frankreich oder Spanien, der Krisen in der Finanz- und Wirtschaftswelt sowie des Euro stellt sich außerdem die Frage, ob die terroristische Bedrohung und das übersteigerte Sicherheitsbedürfnis wirklich die größte Herausforderung darstellt.

Trotz vielfältiger rhetorischer Bezeugungen, Menschenrechte im eigenen Interesse schützen und Frieden auf der Grundlage von Rechtsstaatlichkeit gründen zu wollen, stellen wir fest, dass bis heute unter dem Aspekt der Sicherheit europäische Staaten bzw. die USA mit Diktatoren und deren Geheimdiensten eher kungeln, als Demonstranten zu unterstützen, und damit nachhaltig zur Unsicherheit und Bedrohung des Friedens und der Freiheit beitragen.

Auf Regierungen scheint also wenig Verlass, wenn es um die Sicherung von Freiheitsrechten geht. Es war das Bundesverfassungsgericht, das Maßnahmen zur Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten (März 2010) kippte. Es war das gleiche Gericht, das darauf pochte, dass bei Überwachungsmaßnahmen deren Wirkungen auf Grund- und Freiheitsrechte in einer Gesamtschau zu werten sind, und das die totale Erfassung und Registrierung des Individuums verboten hat. Beunruhigend auch hier, dass die Regierungen unter sicherheitspolitischen Vorgaben eher die Grenzen zur Rechtsverletzung als die Standards der Umsetzung von Menschenrechten im Blick haben.